AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang 15. Dezember 2021 Nummer 86

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1733
 Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste) 	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1734
 Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen) 	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1735
 Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) 	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	1736
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn	1737
39. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn	1739
43. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung	1741

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2021 der Bundesstadt Bonn erscheint am Mittwoch, 22. Dezember 2020.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, 15. Dezember 2021, 16 Uhr

Die erste Ausgabe des Jahres 2022 erscheint am Mittwoch, 12. Januar 2022. Redaktionsschluss, Mittwoch, 5. Januar 2022

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Bundesstadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:	
02.11.2021	33-62-sri	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
ALHIJAYRSI, Saed Mahmoud Saed		
Bonner Straße 48a, 53173 Bo		

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.12.2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Rieck



in der Bundesstadt Bonn

Herausgeber:

Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn 77-24 71, Fax: 77 9619631, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,

Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: 277-24 71

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung	Az.:	
07.12.2021	880046/ 880047	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
Ibtesam Alhakeem, Bendenweg 187, 53121 Bonn		

letzte bekannte Meldeadresse / aktuell unbekannten Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 7.12.2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:	
09.12.2021	50-223/Kr 926145-47	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
An Herrn: Dariusz Tad	eusz Oczkowicz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7.12.2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:	
7.12.2021	50-223/88 8478	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
An Herrn: Bendel, Thomas		

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7.12.2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag Imaschewski

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 17.11.2021	Az.: 50-223/906091	
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift		
An Herrn: Sergei Wolf		

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 8.12.2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag Peters

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn - Amt 33 - 2 -

Datum	PK-Nr.
29.11.2021	7777.4633.9310
Betroffene/r	
Leander, Susanne, Zum Gerl	hardtsberg 13, 53 347 Alfter
Datum	PK-Nr.
29.11.2021	7777.4633.7709
Betroffene/r	
Leander, Susanne, Zum Gerl	hardtsberg 13, 53 347 Alfter
Datum	PK-Nr.
29.11.2021	7777.4616.9954
Betroffene/r	
Boychev, Konstantin, Darmst	ädter Str. 15, 63 069 Offenbach
Datum	PK-Nr.
29.11.2021	7777.5470.4510
Betroffene/r	
Leander, Susanne, Zum Gerl	hardtsberg 13, 53 347 Alfter
Datum	PK-Nr.
26.10.2021	7777.3133.0258
Betroffene/r	
Bulic, Mario, Rochusstr. 87, 5	53 123 Bonn
Datum	PK-Nr.
29.11.2021	7777.5461.5410
Betroffene/r	
Engel, Edith Felicitas, Hopma	annstr. 6, 53 177 Bonn
Datum	PK-Nr.
Datum 29.11.2021	PK-Nr. 7777.5460.2424
29.11.2021 Betroffene/r	7777.5460.2424
29.11.2021	7777.5460.2424
29.11.2021 Betroffene/r Engel, Edith Felicitas, Hopma Datum	7777.5460.2424 annstr. 6, 53 177 Bonn PK-Nr.
29.11.2021 Betroffene/r Engel, Edith Felicitas, Hopma	7777.5460.2424 annstr. 6, 53 177 Bonn
29.11.2021 Betroffene/r Engel, Edith Felicitas, Hopma Datum	7777.5460.2424 annstr. 6, 53 177 Bonn PK-Nr.

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit. Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 03. Dezember 2021

Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag

gez. Schöps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Preis- und Abrechnungssystem Wasser für die Bonner Stadtbezirke Bonn, Hardtberg, Beuel und Bad Godesberg

Stand: 1. Januar 2022

Mengenpreis		
	Netto	Brutto ¹
Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg gedeckt wird:	1,74 Euro/m³	1,86 Euro/m³

Grundpreise für Wa	sserzähler		
Die monatlichen Gi	rundpreise betragen		
für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von:	für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu:	Netto	Post de 1
Zähler nach MID (aktueller Standard)	Zählergröße nach EWG (alter Standard)		Brutto ¹
$Q3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	5 m³/h	13,68 Euro/Monat	14,64 Euro/Monat
$Q3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	12 m³/h	14,73 Euro/Monat	15,76 Euro/Monat
$Q3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	20 m³/h	18,28 Euro/Monat	19,56 Euro/Monat
Q3 ≥ 25 und < 100 m³/h	≤ 200 m³/h	62,28 Euro/Monat	66,64 Euro/Monat
Q3 ≥ 100 m³/h	> 200 m ³ /h	125,18 Euro/Monat	133,94 Euro/Monat

Grundpreise für Standrohre und Bauwasseranschlüsse		
	Netto	Brutto ¹
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils	46,18 Euro/Monat	49,41 Euro/Monat

Die Kaution, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 750,00 €. Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag gemäß Nummer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entfällt. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75,00 € mit der Barsicherheit in Höhe von 750,00 € zu verrechnen.

Reserveversorgung		
	Netto	Brutto ¹
Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch die EnW Bonn/Rhein-Sieg wird ein jährliches Entgeld von	138,08 Euro	147,75 Euro
je m³ der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzähle	ers berechnet.	

Die tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommenen Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen berechnet. Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich 1 m³ je 10 m Anschlusslänge daraus entnommen werden.

Ihr direkter Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, und gebührenfrei unter Telefon: 0800 1 011700. Gerne können Sie uns auch online Ihre Fragen stellen: Nutzen Sie dazu den Kunden-Chat auf unserer Internetseite stadtwerke-bonn.de oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-bonn.de.

¹ Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer von zurzeit 7 Prozent.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn Vom 13. Dezember 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 9. Dezember 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 19.12.2021, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof – Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 20. Dezember 2021 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

Dörner Oberbürgermeisterin

39. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Vom 13. Dezember 2021

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1326), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020 (ABI. S.1590), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Stadt Bonn vom 21. Dezember 1978 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 462), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1579), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind –

- die Länge der dem Hauptzug der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße)
- zugewandten Grundstücksseiten, -
- die Straßenart (Abs. 5), -
- die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze des Hauptzuges der Erschließungsstraße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Wendehämmer und Wendeplätze bleiben daher für die Ermittlung der Frontlänge oder der sonst maßgeblichen Grundstücksseiten außer Betracht. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und der Erschließungsstraße Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt."

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,90	EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,31	EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,13	EUR

Bei Straßen mit erhöhtem Aufwand (Reinigungsklasse D) erhöht sich die Benutzungsgebühr um einen Zuschlag von 40 v. H. und beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung jährlich je Meter Frontlänge (Abs. 1-4) bei einer Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient 8,26 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 7,43 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient 5,78 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Bei Straßen mit einer 14-täglichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr 50 v. H. der Benutzungsgebühr für eine einmalige wöchentliche Reinigung der Fahrbahn."

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 Buchstaben a - c genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der einzelnen Straßen sowie die Zuordnung zur Reinigungsklasse D ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung)."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

Dörner Oberbürgermeisterin

43. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn

vom 13. Dezember 2021

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18. Dezember 2012 (ABI. S. 1237), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2017 (ABI. S. 2084) sowie mit der Satzung für den Zweckverband RheinischeEntsorgungskooperation (REK) vom 24. November 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln S. 427), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2017 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln 2018 S. 33), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 02. September 1987 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 295), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1581), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

"Tarif- Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr/EUR	
1	Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken			
1.1	Abfallentsorgung durch wöchentlich ein- oder mehrmalige Abfuhr			
1.1.1	Bei regelmäßig wöchentlich einmaliger Abfuhr bei einem Gefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen- kompostierung	mit Eigen- kompostierung
	1.100 l 660	jährlich jährlich	3.935,36 2.361,22	3.541,82 2.125,09
1.1.2	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden of Tarif-Nr. 1.1.1 genannten Gebühren entspreck Anzahl der Abfuhren vervielfacht			

1.2 Abfallentsorgung durch regelmäßig 14-tägliche Abfuhr der Restmülltonne

1.2.1	Bei 14-täglicher Abfuhr bei einem Restmüllgefäß mit einem Inhalt von		ohne Eigen- kompostierung	mit Eigen- kompostierung
	240 120 110 100 90 80 70 60 40	jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich	429,31 214,66 196,77 178,88 160,99 143,09 125,22 107,33 71,55	386,36 193,18 177,09 160,99 144,89 128,79 112,69 96,60 64,40
1.2.2	Bei häufigerer als 14-täglicher Abfuhr der Restmülltonne werden die unter der Tarif-Nr genannten Gebühren entsprechend der Anz Abfuhren vervielfacht.			
1.3	Bei vorübergehendem Aufstellen von Abfallt (längstens bis zu 9 Monaten)	oehältern		
1.3.1	je Abfuhr 1/52 der unter Tarif Nr. 1.1.1 gena Gebühr bzw. 1/26 der unter Tarif-Nr. 1.2.1 g Gebühr			
1.3.2	zuzüglich eines Transportzuschlages entspr der Gefäßgröße bis zu 240 I über 240 I	rechend	3,96 15,08	
1.4	je Beistellsack bei einem Inhalt von 70 I		3,50	
1.5	Sonderausstattung			
1.5.1	Abschließbare Gefäße Einmalige Gebühr für die Bereitstellung abschließbarer Gefäße je Gefäß		30,00	
1.5.2	Zuggeschirr für Großbehälter		170,20	
1.6	Abfallentsorgung von Unterflurcontainern			
1.6.1	Bei regelmäßig 4-wöchentlicher Abfuhr mit einem Inhalt von		ohne Eigen- kompostierung	mit Eigen- kompostierung
	5 m³ 4 m³ 3 m³ 2 m³	jährlich jährlich jährlich jährlich		4.024,80 3.219,84 2.414,88 1.609,92
1.6.2	Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurce	ontainer		

1.6.2 Bei einer 14-täglichen Abfuhr der Unterflurcontainer werden die unter der Tarif-Nr. 1.6.1 genannten Gebühren entsprechend der Anzahl der Abfuhren vervielfacht.

Tarif- Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr/EUR	
1.7	Sonderleistungen		
1.7.1	Vollservice für Altpapiersammelgefäße (12 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von		
	1.100 l 660 l	20,90 20,90	
	240 l 120 l	10,43 10,43	
1.7.2	Vollservice für Biosammelgefäße (24 Leerungen im Jahr) mit einem Inhalt von		
	1.100 l 660 l	41,70 41,70	
	120 I	20,90	
1.7.3	Pilotprojekt 14-tägl. Abfuhr Altpapier (12 zusätzliche Leerungen pro Jahr)	180,96	
2	Abfallentsorgungsanlage		
2.1	Je Anlieferung gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung abhängig vom Gewicht		
2.1.1	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten bis 200 kg pauschal	22,43	
2.1.2	alle zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten über 200 kg je t (t-Bruchteile werden berücksichtigt)	149,50	
2.2	je Anlieferung gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung unabhängig vom Gewicht		
2.2.1	PKW-Kofferraumladung	15,00	
2.2.2	PKW-Kofferraumladung und Anhänger	30,00	
3	Wert- und Schadstoffsammelstellen für die Annahme von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben je kg		
3.1	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die	0,44	
3.2	gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27) Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (AVV 20 01 28)	0,30	
3.3	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (AVV 16 05 04)	1,43	
3.4	Lösemittel (AVV 20 01 13)	0,52	
3.5 3.6	Pestizide (AVV 20 01 19) Säuren (AVV 20 01 14)	1,43 1,43	
3.7	Laugen (AVV 20 01 15)	1,43	
3.8 3.9	Fotochemikalien (AVV 20 01 17) Öle und Fette (AVV 20 01 26)	1,07 0,44	
3.10	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,38	

	(AVV 16 05 08)	
3.11	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt	1,90
	sind (AVV 15 01 10)	
3.12	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus	3,09
	gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
	(AVV 16 05 07)	
3.13	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB	4,76
	enthalten (AVV 16 02 09)	

Es ist mindestens die Gebühr für 1 kg zu entrichten."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

Dörner Oberbürgermeisterin